



Beschlussvorlage

Nr: BV-7/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	08.01.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.01.2024

Änderung der Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2024

Beschlussvorschlag

Die Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Bis zum Beginn der Corona-Pandemie in 2020 konnten folgende Rahmenbedingungen eine konstante Besteuerung insbes. bei der Grundsteuer B begünstigen:

- Stabile Ertragslage bei Gewerbesteuer und Einkommenssteueranteilen
- keine stark inflationären Entwicklungen bei Löhnen und Preisen
- niedriges Zinsniveau für die Finanzierung von Bauten und Beschaffungen
- gleichbleibende Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Unter krisenhaften Bedingungen und ökonomischen Verwerfungen muss leider konstatiert werden, dass bis auf weiteres keine günstigen Rahmenbedingungen weiter Bestand hat. Bereits im lfd. Jahr, insbes. jedoch für 2024 ff. zeichnen sich hohe Belastungen durch die ökonomischen Verwerfungen ab. Angetrieben durch massive Verteuerungen bei den Energiepreisen entfalten sich inflationäre Entwicklungen auf die Preise vieler Waren und Dienstleistungen und infolge dessen auch auf Löhne. Verschärft wird die Belastung insbes. auch der kommunalen Haushalte durch eine merklich angestiegene Zinsbelastung bei der Finanzierung von Bau- und Beschaffungsvorhaben.

Weiter ist derzeit für das Haushaltsjahr 2024 mit einer weiteren Anpassung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen zu rechnen. Mit Blick auf andere hessische Kreise ist mit einer Erhöhung von bis zu 4 % zu rechnen. Bei entsprechendem Kreistagsbeschluss wäre dies die zweite Erhöhung in Folge.

Bereits bei der Aufstellung des Haushalts für das laufende Haushaltsjahr 2023 zeichnete sich ab, dass die Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 750 Hebesatzpunkte planerisch erhöht werden musste, um insbesondere auch den Finanzhaushalt in der mittelfristigen Planung ab 2024 gemäß den Vorgaben der HGO ausgleichen zu können. Die Anhebung ab 2024 wurde zudem im Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 planerisch festgelegt. Ohne entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B ist nach aktuellem Stand ein gesetzeskonformer Ausgleich des Finanzhaushaltes für 2024 und die mittelfristigen Planjahre nicht mehr möglich und die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts bedroht.

Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich des Kostenträgers 661001 Steuern, Zuweisungen, allg. Umlagen;
Ertragskonto 5552000, Grundsteuer B:

Planansatz 2023 bei 650 Hebesatzpunkten: 2.209.497,00 €

Planansatz 2024 bei 850 Hebesatzpunkten: 2.918.236,00 €

Anlage(n)

1. Hebesatzsatzung Stand 01.01.2024

Oestrich – Winkel, 08.01.2024

Dezernatsleiter